



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 904 Datum: 17.07.2013

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ vom 12. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 761 I vom 12. Mai 2011), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 874 I vom 7. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zur Arbeit ist spätestens im 5. Monat nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt zu stellen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann in den Bereichen „Biologische Signale“, „Grundlagenmodule“ sowie „Berufsorientierende Module“ aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen gewählt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß § 9 gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen frei gewählt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß § 9 gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen frei gewählt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß § 9 gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen frei gewählt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß § 9 gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 1 nur für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später ihre letzte Prüfungsleistung gemäß Studienplan abschließen.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-